



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT  
 MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION  
 MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 BERN, 18. April 1977

Ø 031 / 61 11 11 – TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U/REF.: B.1.292/Pe/ro/4

I/REF.: p.B. 22.43.0

Eidg. Politisches Departement  
 Direktion für Völkerrecht

3003 B e r n

*W. v. J. v. J.*

an	DB	KT	DZ	MX	KT	a/a
Datum	20.4	21.4	22.4	23.4		
Visa	DB	KT	h	lex		
EPD				2004:77		15
Ref.	p. B. 22.43.0.					

Herr Botschafter,

Wir nehmen Bezug auf den bisherigen Briefwechsel, insbesondere das Schreiben des Eidg. Politischen Departementes an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 19. Oktober 1976 betreffend Verbesserung des rechtlichen Schutzes von Botschaften und Konsulaten.

Nach Ansicht der Bundesanwaltschaft bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Die eine besteht in der Schaffung spezieller Strafbestimmungen im 16. Titel des Strafgesetzbuches (Störung der Beziehungen zum Ausland) betreffend Angriffe auf völkerrechtlich geschützte Personen und Hausfriedensbruch zum Nachteil von Botschaften und Konsulaten, die andere in der Ausdehnung der Bundesgerichtsbarkeit durch Revision von Art. 340 Zif. 1 StGB.

Wir neigen zur zweiten Lösung, da das geltende materielle Recht im allgemeinen genügen dürfte. Ausserdem wird die von Herrn Prof. Schultz präsierte Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches die Strafbestimmungen über die Gewaltdelikte generell überprüfen. Unter diesen Umständen sind wir der Ansicht, dass von der Schaffung spezieller politischer Straftatbestände abgesehen werden

- 2 -

sollte, zumal dagegen unter dem Blickwinkel der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen erhebliche Bedenken bestehen (vgl. beiliegendes Schreiben der Polizeiabteilung vom 12. April 1977).

Eine Ausdehnung der Bundesgerichtsbarkeit scheint hingegen geboten, damit die Bundesbehörden im Rahmen der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz selbst einschreiten können (Art. 100 ff. BStP). Der Bundesgerichtsbarkeit wären in Art. 340 Zif. 1 StGB wohl neu zu unterstellen:

- die strafbaren Handlungen des ersten und vierten Titels sowie von Artikel 156 (Variante: der Artikel 111-117, 122-133, 156 und 180-186), sofern sie gegen völkerrechtlich geschützte Personen gerichtet sind,
- die strafbaren Handlungen der Artikel 137-145, sofern sie Räumlichkeiten, Archive und Schriftstücke diplomatischer Missionen und konsularischer Posten betreffen.

Der Kreis der "völkerrechtlich geschützten Personen" muss noch genauer bestimmt werden. Ausserdem würde uns interessieren, ob alle völkerrechtlich bedeutsamen Strafbestimmungen (abgesehen von denjenigen der Art. 296 - 302 StGB) erwähnt sind. Die Aufzählung nach Titeln ist kürzer als diejenige nach Artikeln, schliesst aber unter Umständen unerwünschte Bestimmungen ein wie z.B. Art. 118 oder 134 StGB.

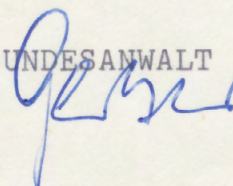
Für Rückfragen ersuchen wir Sie, mit dem Chef des Rechtsdienstes, Herrn Dr. Peter (Tel. 45 30) in Verbindung zu treten.

et des  
de l'Etat contre  
l'honneur  
(Art. 143 ff)  
l'attaque à  
la dignité  
cf. art 29  
Conv. Vienne I)

- 3 -

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT



Beilage erwähnt